

**Satzung
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Stadtverband Siegen**

§ 1

Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Siegen-Süd, Eisern, Gosenbach/Oberscheiden, Geisweid, Weidenau, Siegen-Stadt und Siegen-West schließen sich aufgrund des Statutes des Bezirks Westliches Westfalen zu einem Stadtverband zusammen.

§ 2

Der Stadtverband führt den Namen:

„Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Stadtverband Siegen“

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Stadtverbandes gehören:

- a) die Grundsätze der Kommunalpolitik festzulegen und deren Verwirklichung zu überwachen,
- b) die Ratsfraktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- c) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen,
- d) durch Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Maßnahmen für die Verbreitung sozialdemokratischer Ideen zu sorgen, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, die über den Rahmen der Ortsvereine hinausgehen, zu organisieren,
- e) die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl sowie die Beschlussfassung über die Reservelisten gem. § 17 Kommunalwahlgesetz (Wahldelegiertenversammlung),
- f) die Führung des Kommunalwahlkampfes.

§ 4 Gliederungen

1. Die Gliederungen des Stadtverbandes sind die Ortsvereine.

2. Organisation und Aufgaben der Ortsvereine ergeben sich aus dem Organisationsstatut und der Satzung des Landesverbandes der SPD.

§ 5 Organe

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfungskommission

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten,
- b) dem Vorstand.

Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierten. Die Mitgliederzahl wird errechnet nach den an den Landesverband abgeführten Beiträgen des vorherigen Kalenderjahres. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission nehmen mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teil.

2. a) Mitglieder der angeschlossenen Ortsvereine können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

b) Gäste können auf Einladung teilnehmen.

3. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes und muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

2. Beschlüsse gem. § 3 sind für die Ortsvereine und den Vorstand des Stadtverbandes bindend.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

4. Die Delegiertenversammlung muss 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

5. Anträge sind 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlungsunterlagen müssen den Delegierten bis spätestens 5 Tage vor der stattfindenden Delegiertenversammlung zugeleitet sein.

6. Auf einen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens 3 Ortsvereinen oder von 20 Delegierten muss innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

§ 8

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission,
2. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Kassenprüfungskommission und der Ratsfraktion,
3. a) die Beschlussfassung über die Berichte nach Ziff 2 über die Parteiorganisation und alle sich aus § 3 der Satzung ergebenden Fragen,
b) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Auf Verlangen eines Ortsvereins hat der Stadtverbandsvorstand in dessen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
- f) dem Referenten/der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) sechs Beisitzer/innen.

2. An den Vorstandssitzungen nehmen beratend teil:

- a) die Vorsitzenden der auf Stadtverbandsebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der AsF, AfA, AGS und Jusos.
- b) die jeweiligen SPD-Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende/r und Vorsitzende der Ortsvereine.
- c) die Mitglieder im Unterbezirksvorstand, die auch Mitglieder im Stadtverband sind.

2.1 Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission nehmen auf Einladung beratend teil.

2.2 Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder zur Beratung hinzu ziehen.

§ 10

Der Vorstand des Stadtverbandes wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit mit dem Wahlturnus der Vorstandswahlen in den Ortsvereinen übereinstimmen.

Nacheinander werden gewählt:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) der/die stellvertretende Schriftführer/in,
- f) der Referent/die Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g) der/die sechs Beisitzer/innen.

Gewählt wird nach der jeweils gültigen Wahlordnung der Partei.

§ 11

Der Vorstand ist für alle organisatorischen und politischen Aufgaben des Stadtverbandes zuständig.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsvereine sowie der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand des Stadtverbandes angehören.

Die Kassenprüfungskommission hat den Auftrag, die Kasse zu prüfen.

§ 13 Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlgesetze, des Organisationsstatutes der SPD (§ 11) und der Wahlordnung der SPD (§ 4).

2. Um zu erreichen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40% im Stadtrat und den kommunalen Körperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkahrungen getroffen. Geschicht dies nicht, so gilt in diesem Fall die Satzung der nächsthöheren Organisationsebene.

3. Die Aufstellung der Reserveliste für die Kommunalwahl erfolgt alternierend, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten. Jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 14 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Beschlüsse hierzu bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist eine neue Sitzung einzuberufen.

(Diese Satzung ist am 23. Juni 1988 in Kraft getreten. Sie wurde formal angepasst auf der Delegiertenversammlung am 12.02. 2004 aufgrund der Zusammenlegung der Bezirke in NRW zu einem Landesverband, erneut am 5.7. 2005, am 9.6.2010 und am 16.11.2015)